

STATUTEN

des Vereines
AUSTRIAN GAY PROFESSIONALS (AGPRO)
Verein zur Förderung Homo- & Bisexueller Führungskräfte

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Austrian Gay Professionals (AGPRO)
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen in allen Bundesländern ist beabsichtigt.

§ 2. Zweck

Der Verein ist eine unabhängige Gruppe von Führungskräften, Selbständigen und Freiberuflern aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft, öffentlicher Dienst und Kultur.

Er hat den Zweck,

- als Plattform, zu einem Erfahrungs- und Interessensaustausch der Mitglieder beizutragen,
- die Mitglieder wirtschaftlich, beruflich und persönlich zu fördern,
- die gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Akzeptanz und Gleichstellung von Bi- und Homosexuellen und deren Lebensgemeinschaften zu erreichen und fördern.

Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und somit selbstlos tätig.

§ 3. Tätigkeit zur Verwirklichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 angeführten Tätigkeiten verwirklicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Vorträge, Seminare, Studienreisen, Arbeitsgemeinschaften und Diskussionen,
 - b) Herausgabe von Vereinspublikationen und öffentliches Auftreten jeder Art und darunter auch die Verbreitung von Informationen,
 - c) Veranstaltungen,

- d) Der Verein kann Zuschüsse und Darlehen gewähren, Rücklagen bilden, Beteiligungen erwerben und Rechtsgeschäfte jeder Art abschließen und/oder juristische Personen gründen.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen unter Einhaltung der maßgeblichen gewerberechtlichen Vorschriften aufgebracht werden durch
- a) Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge,
 - b) Erträge aus Veranstaltungen,
 - c) Spenden,
 - d) Beteiligungen an Gesellschaften,
 - e) Einkünfte aus eigenen Betrieben.

§ 4. Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen außerordentlicher Verdienste um den Verein ernannt werden. Außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben alle Rechte, aber keine Pflichten aus diesen Statuten.

§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereines können alle physischen Personen, die sich zu ihrer Bi- oder Homosexualität bekennen, oder die Ziele des Vereines unterstützen und selbständig erwerbstätig sind oder als Arbeitnehmer eine Führungsposition bekleiden oder durch ihre Tätigkeiten in Öffentlichkeit und Kultur anerkannt sind, sowie juristische Personen werden.
- (2) Das Aufnahmeverfahren regelt der Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Bestätigung der Entscheidungen erfolgt durch die Generalversammlung endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.
- (4) Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die (vorläufige) Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.
- (2) Ein Austritt kann nur mit 31. März jedes Jahres erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Mit Austritt erlischt jeglicher Anspruch auf geleistete Mitgliedsbeiträge oder das Vereinsvermögen.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand mit sofortiger Wirkung vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über den Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu. Ordentliche Mitglieder haben jedoch kein Stimmrecht, wenn Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres oder davorliegender Zeiträume am Tag der Generalversammlung offen sind.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach ihren Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Ziele des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10) der Vorstand (§§ 11 bis 13) und die Rechnungsprüfer (§14).

§ 9. Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im 2. Quartal statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Wunsch der Rechnungsprüfer mit schriftlicher Begründung binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zu den Punkten der Tagesordnung gefaßt werden.
Eine Ergänzung zur Tagesordnung muß spätestens am 3. Tag vor dem Tag, an dem die Generalversammlung stattfindet vom Vorstand versendet werden. Das bedeutet, der Antrag eines Mitgliedes muß spätestens am 5. Tag vor dem Tag an dem die Generalversammlung stattfindet beim Vorstand eingelangt sein.
- (5) Zur Teilnahme der Generalversammlung sind alle Mitglieder berechtigt. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Die Zahl der Vollmachten für ein Mitglied kann mit Wirkung für künftige Versammlungen vom Vorstand begrenzt werden.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter beschlußfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlußfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig ist.

- (7) Die Wahlen und die Beschlußfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ist auch für die Abberufung eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder und die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft notwendig.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident. Wenn dieser verhindert ist kann er oder der restliche Vorstand ein Vertretungsorgan (ordentliches Vereinsmitglied) beauftragen. Auf Antrag des Vorstands oder wenn keine Vertretung genannt wird, kann von der Generalversammlung ein Tagungspräsident gewählt werden.

§ 10. Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlußfassung über das Budget und das Jahresprogramm,
- (3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- (4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- (5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- (6) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (7) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und der Geschäftsordnung;

§ 11. Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern. Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, hat der Vorstand ein Kooptierungs-Recht aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder des Vereines. Die Vorstandsmitglieder müssen Gründungs- oder Ehrenmitglieder oder seit mindestens sechs Monate vor ihrer Wahl ordentliches Mitglied des Vereines sein.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Vorstandsmitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes, wählbares Mitglied zu ernennen. Dazu ist eine nachträgliche

Genehmigung zur effektiven Bestellung in der nächsten Generalversammlung einzuholen.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bisherige und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (4) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und anwesend sind.
- (5) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse erfolgen schriftlich.
- (6) Den Vorsitz führt der Präsident.
- (7) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.8) und Rücktritt (Abs.9).
- (8) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- (9) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand oder im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12. Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderem Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinem Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (3) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- (4) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins in den Generalversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme, Ausschluß und Streichung von Vereinsmitgliedern.

- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- (8) Koordination und Kontrolle der Projektgruppen

§ 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Dem Präsidenten obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständige Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes. Der Schriftführer hat das Recht, bei begründeter Abwesenheit die Führung der Protokolle bei der Generalversammlung an ein anderes ordentliches Vereinsmitglied oder Ehrenmitglied zu delegieren.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Präsidenten des Vereines und vom Schriftführer, sofern sie jedoch finanzielle Verpflichtungen und Geldangelegenheiten betreffen, vom Präsident und vom Kassier zu unterfertigen.
- (5) Eine Übertragung von einzelnen Leitungsaufgaben (z.B. Pressekontakte) an ordentliche Vereinsmitglieder oder Ehrenmitglieder ist möglich. Eine Delegierung von einzelnen Leitungsaufgaben an Dritte ist möglich, sofern der Einfluß der Außenstehenden nicht die Tätigkeit des Vereins dominiert. Eine Übertragung von einzelnen Leitungsaufgaben bedarf eines Beschlusses der Generalversammlung.

§ 14. Die Rechnungsprüfer

- (1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine einmalige darauffolgende Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmung des § 11 Abs. 7, 8 und 9 sinngemäß.

§ 15. Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufene außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und ist verpflichtet, die freiwillige Auflösung in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen. Über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung, dabei muß jedoch einer karitativen Organisation oder einem ähnlichen Projekt der Vorzug gegeben werden.

§ 16. Das Schiedsgericht

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streit teil innerhalb von 7 Tagen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit den Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit unter den Vorgeschlagenen entscheidet das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit und entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.